

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesring Mecklenburg - Vorpommern des Deutschen Seniorenringes e. V. ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Lebensfreude und Gesunderhaltung älterer Menschen durch ein vielfältiges Angebot im Bereich der Bildung (z. B. Senioren - Akademie), der Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements in allen Lebensbereichen.
- (2) Durch die Schaffung nachberuflicher Tätigkeitsfelder wird ein enges Zusammenwirken unterschiedlicher Generationen angestrebt.
- (3) Der Verein fördert den Gedanken der Selbst- und Nachbarschaftshilfe und unterstützt Selbsthilfegruppen sowie Aktivgruppen der gegenseitigen Hilfe.
- (4) Der Verein motiviert ältere Menschen, entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen ehrenamtlich tätig zu sein.
- (5) Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Einrichtungen der Altenarbeit sowie den Interessenvertretungen der Senioren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist zulässig und damit die Zahlung der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EStG möglich. Anspruch auf Vergütung durch Ehrenamtspauschale besteht nicht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, gleiches gilt für den Ehrenvorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied hat bis zum 31. 03. des Kalenderjahres einen Jahresbeitrag in Höhe des Beschlusses der jährlichen Mitgliederversammlung zu zahlen, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft.
Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Kündigung zum Jahresende oder Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
- (6) Gegen den Beschluss, durch den der Vorstand ein Mitglied ausschließt, kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaftsrechte eines ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zu dieser Entscheidung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzustellen ist.
Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens ein Viertel der Mitgliederversammlung vorliegt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die über Regelungen die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschlussbericht des Vorstandes entgegen, genehmigt diese Vorlage und entlastet den Vorstand.
Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung die Beiträge sowie die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Bericht der beiden Kassenprüfer hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Während dieser Zeit ist er für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung ergeben. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes benennen.
- (4) Der Vorstand tritt vierteljährlich zu einer Beratung zusammen. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt und vom Protokollführer und Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei vollständigem Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Altenhilfe.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Landesringes Mecklenburg - Vorpommern des Deutschen Seniorenringes e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 07. 12. 1998 in Schwerin bestätigt und beschlossen. Sie ist erst mit Datum der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin wirksam.

Datum der ursprünglichen Errichtung der Satzung: 28.08.1991 und 09.09.1992

Datum der Änderungen der Satzung: 06.07.1998 und 07.12.1998

Datum der Änderung der Satzung: 18. 03. 2010

Datum der Änderung der Satzung: 18. 04. 2016